

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Gwosdz, Jens Kerstan, Antje Möller, Christiane Blömeke, Linda Heitmann, Nebahat Güçlü, Farid Müller, (GAL) und Fraktion**

**der Abgeordneten Marino Freistedt, Hartmut Engels, Dr. Friederike Föcking, Egbert von Frankenberg, Heiko Hecht, Karen Koop, Dittmar Lemke, Stephan Müller (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes – Nichteinrichtung von Hauptschulklassen**

Im Bericht der Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft vom März 2007 wurde festgestellt: „Die Hauptschule ist in Hamburg mit einem Anteil von nur noch 10,6 % aller Schülerinnen und Schüler zu einer „Restschule“ geworden, in der häufig eine Ballung bestimmter sozialer Milieus anzutreffen ist. Sie vermittelt zu wenig Berufschancen und Anschlussperspektiven. Der Besuch einer Hauptschule wirkt daher ab der siebten Klasse häufig motivationshemmend. Das Leistungspotenzial der Kinder und Jugendlichen wird nicht adäquat ausgeschöpft.“ (Drs. 18/6000 vom 16.03.2007, Seite 31 folgende). Daher ist auf die Einrichtung separater Hauptschulklassen zu verzichten.

In Hamburg gibt es zurzeit 51 Haupt- und Realschulen (HR-Schulen). 25 dieser Schulen arbeiten bereits nach den Prinzipien Integrierter Haupt- und Realschulen (IHR) oder haben dies zum Beginn des Schuljahres 2008/09 beantragt. Die Nichteinrichtung von Hauptschulklassen ab der siebten Klasse in den übrigen HR-Schulen wird dadurch erleichtert, dass sie hinsichtlich der Organisation und der Bildungspläne auf die erfolgreiche Arbeit der bereits seit Anfang der Neunzigerjahre eingerichteten IHR-Schulen aufbauen können.

Die Nichteinrichtung von Hauptschulklassen stellt einen Zwischenschritt hin zum Aufbau der Stadtteilschule dar, die im Anschluss an die geplante Primarschule neben den Gymnasien ab dem Schuljahr 2010/11 die einzige weiterführende Schulform ab der siebten Klasse sein wird.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**A. Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:**

**XI. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes** vom 16. April 1997 (HmbGVBl. Seite 97), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

##### **Einziger Paragraph**

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. Seite 97), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (GVBL Seite 439) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

### **Haupt- und Realschule**

- (1) Die Haupt- und Realschule bildet eine organisatorische und pädagogische Einheit.
  - (2) Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfasst die Klassen 5 und 6. Sie bereitet auf den weiteren Bildungsweg vor und entscheidet über die geeignete weiterführende Schulform.
  - (3) Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern sowohl eine grundlegende als auch eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie führt nach erfolgreicher Prüfung frühestens nach Klasse 9 zum Hauptschulabschluss oder nach Klasse 10 zum Realschulabschluss. Mit dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.
  - (4) Das Zeugnis der Haupt- und Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die Klasse 10 die für diesen Abschluss erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.
2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Hauptschule, Realschule“ durch „Haupt- und Realschule“ ersetzt.
  3. Im Inhaltsverzeichnis werden bei dem Eintrag zu § 16 die Wörter „Hauptschule und Realschule“ durch die Wörter „Haupt- und Realschule“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

#### **Einziges Paragraph**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Klassenstufen 8, 9 und 10 befindlichen Schülerinnen und Schüler die bisherige Fassung fortgilt.

- B. Der Senat wird ersucht, die notwendigen Änderungen in den schulgestaltenden Rechtsverordnungen rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2008/09 vorzulegen und dabei folgende Eckpunkte zu beachten:
  - Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulklassen aller Schulformen werden gemeinsam unterrichtet und erzogen. Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen Unterrichtsprinzip in allen Lerngruppen. Äußere Fachleistungsdifferenzierung in Kursen soll in der Regel in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch stattfinden.
  - Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulklassen erhalten Jahreszeugnisse, in denen ihre Leistungen in den Fächern und Lernbereichen durch Noten bewertet werden. Dabei ist das jeweils erfüllte Anforderungsniveau kenntlich zu machen. Erfüllen Schülerinnen und Schüler mit ihren Leistungen in einzelnen Fächern grundlegende und erweiterte Anforderungen, so können sie wählen, welches Anforderungsniveau im Zeugnis dargestellt wird.
  - Mit der Entscheidung über die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe trifft die Zeugniskonferenz eine Aussage darüber, welchem Anforderungsniveau die bis dahin erbrachten Leistungen insgesamt entsprechen.
  - Die Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschule werden in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die grundlegenden allgemeinen Anforderungen erfüllen. Freiwillige Klassenwiederholungen sind möglich.

- Ab dem Schuljahr 2008/09 wird am Ende der Beobachtungsstufe bei den Übergangsberechtigungen nur zwischen dem Übergang in das Gymnasium einerseits, die Haupt- und Realschule andererseits unterschieden.
- Für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 sind für alle Haupt- und Realschulklassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 Kontingentstundentafeln zu entwickeln und Lernbereiche einzurichten, wie sie derzeit für die Hauptschulen bereits vorliegen.
- Die geltenden Bedarfsgrundlagen für integrierte Haupt- und Realschulklassen finden Anwendung.
- Der Senat wird ersucht, ein Unterstützungs- und Begleitangebot für die beteiligten Schulen zur Verfügung zu stellen.